

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 9

München, den 7. Oktober 2011

66. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Härtefonds Finanzhilfen	
06.09.2011	6321-F Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) - Az.: 46 - L 2601 - 008 - 29 301/11 -	310
	Staatsbürgschaften	
06.09.2011	66-F Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) - Az.: 55 - L 6811 - 003 - 30 635/11 -	339

- 2.3 Statistiken
- Das Staatsministerium der Finanzen bestimmt für jede Finanzhilfeeaktion gesondert Termine für die Berichte der Regierungen über den Stand der Finanzhilfeeaktion (Muster 2). Die Regierungen können von den Kreisverwaltungsbehörden die Vorlage der Antrags- und Bewilligungslisten verlangen.
3. **Finanzhilfevoraussetzungen**
- 3.1 Schadensfeststellung
- 3.1.1 Die Tatsache, dass und an welchem Vermögen ein Elementarschaden entstanden ist, ist amtlich festzuhalten. Sofern die Kreisverwaltungsbehörde nicht über ausreichende eigene Erkenntnisse verfügt, sind ggf. die Gemeinden um Mithilfe zu bitten. Ergibt sich der Kreis der Geschädigten aus anderen Unterlagen, wie z. B. Einsatzprotokollen der Feuerwehr oder der Polizei, können diese Dokumente herangezogen werden.
- Die Kreisverwaltungsbehörden können zur amtlichen Schadensfeststellung entsprechende Kommissionen bilden, die aus Bediensteten der Kreisverwaltungsbehörden sowie aus anderen fachkundigen Personen bestehen, soweit diese zur ehrenamtlichen Mitarbeit bereit sind. Die zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten sollen bei Schäden in landwirtschaftlichen Betrieben beigezogen werden. Falls erforderlich, sind auch andere Behörden (z. B. Wasserwirtschaftsämter, Finanzämter usw.) um Amtshilfe zu ersuchen.
- 3.1.2 Sofern zur Schadensfeststellung in Ausnahmefällen die Einschaltung eines behördenfremden Sachverständigen auf Kosten des Geschädigten unumgänglich ist (z. B. in Großfällen oder wenn Spezialmaschinen betroffen sind), ist die Auswahl mit der Bewilligungsbehörde abzusprechen. Ist der Geschädigte nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage, die Kosten allein zu tragen, können diese als finanzhilfefähig anerkannt werden.
- 3.2 Versicherbare Schäden
- Versicherbare Schäden sind grundsätzlich nicht finanzhilfefähig.
- Zu den Schäden, die versicherbar sind, gehören insbesondere
- Feuer-, Sturm-, Hagel- und Glasbruchschäden,
 - weitere Elementarschäden wie beispielsweise Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Schneedruck etc. sowie
 - kaskoversicherungsfähige Schäden an Kraftfahrzeugen und Campinganhängern.
- 3.3 Finanzhilfefähige Schäden
- 3.3.1 Allgemeine Bestimmungen
- 3.3.1.1 **Finanzhilfefähig** sind nur Aufwendungen zur Beseitigung **unmittelbarer Schäden**, bei denen durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände beschädigt oder zerstört wurden oder verlorengegangen, an
- landwirtschaftlichem, gärtnerischem, gewerblichem oder freiberuflichem **Betriebsvermögen**,
 - Vermögen von Genossenschaften, Vereinen oder sozialen Einrichtungen,
 - **privaten** Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen sowie an
 - **Hausrat**,
- deren **Behebung notwendig und unaufschiebbar** ist.
- Mit der Behebung der Schäden kann sofort auch vor Antragstellung begonnen werden. Die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt allgemein als erteilt.
- 3.3.1.2 Bei der **Ermittlung der zuschussfähigen Aufwendungen** sind in der Regel nur die notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten des vernichteten Wirtschaftsguts einzubeziehen, soweit die vernichteten oder beschädigten Vermögensgegenstände zur Fortführung des Betriebs, einer sonstigen auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit oder des privaten Haushalts unentbehrlich sind.
- 3.3.1.3 Der Wert der **eigenen Arbeitsleistung** ist bei allen Schadensarten grundsätzlich kein beihilfefähiger Schaden.
- 3.3.1.4 Eine in Rechnungen ausgewiesene oder enthaltene **Mehrwertsteuer** ist nicht förderfähig, soweit sie als Vorsteuer abgezogen werden kann.
- 3.3.1.5 Bei Verlusten von zum Verkauf bestimmten **Eigenerzeugnissen** sind die Herstellungskosten, nicht die erzielbaren Verkaufspreise maßgebend.
- 3.3.1.6 Eine **Werterhöhung** gegenüber dem Zustand vor Schadenseintritt, z. B. beim Ersatz von gebrauchten Gegenständen durch neue, ist durch einen pauschalen Abschlag von 10 v. H. zu berücksichtigen.
- 3.3.2 Unternehmen
- Bei Unternehmen sind finanzhilfefähig
- Aufwendungen an betrieblichem Anlagevermögen (vor allem Grundstücken, Gebäuden, maschinellen Anlagen und sonstigen Einrichtungsgegenständen),
 - Flur-, Ernte- und Wegeschäden (bei Kostentragung),
 - Aufwendungen an Warenvorräten und
 - Aufwendungen an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie
 - Eigenleistungen, soweit sie in der jeweiligen Bilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert wurden oder werden.
- Wird eigenes Personal zur Schadensbeseitigung eingesetzt, können die entsprechenden Lohnkosten (d. h. die tatsächlichen Kosten ohne z. B. kalkulatorische Gewinnzuschläge o. ä.) als Bestandteil der notwendigen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten anerkannt werden, soweit sie

- tatsächlich und ausschließlich der Beseitigung unmittelbarer materieller Schäden dienen.
- 3.3.3 Hausrat
- 3.3.3.1 Im Fall von vernichtetem **Hausrat** sind z. B. die für eine Grundausstattung erforderlichen Möbel, Bekleidungs- und Wäschestücke und hauswirtschaftlichen Geräte finanzhilfefähig. Nicht finanzhilfefähig sind dagegen Nahrungsmittel, die Wiederbeschaffung von Luxusgegenständen, Bargeld, Wertpapieren, Sammlungen u. ä. sowie aufschiebbare Beschaffungen (z. B. von Sport- oder sonstigen Freizeitartikeln). Für die Erneuerung eines **vollständigen Hausstands** können folgende Pauschalbeträge als angemessen erachtet werden:
- a) Bei Ein-Personen-Haushalten: 13.000 €.
- b) Bei Mehr-Personen-Haushalten:
- für eine Person 13.000 €;
 - für den Ehegatten oder Lebenspartner 8.500 €;
 - für jede weitere zum Haushalt gehörige und dort mit Hauptwohnung gemeldete Person 3.500 €.
- c) Bei Wohngemeinschaften (z. B. Studenten-WG): 3.500 € für jede zum Haushalt gehörige und dort mit Hauptwohnung gemeldete Person.
- 3.3.3.2 Sind nur Teile des Hausrats zerstört worden, ist von den o. a. Beträgen ein entsprechender Abschlag vorzunehmen. Auch können die Kreisverwaltungsbehörden, sofern dies zweckdienlicher erscheint, im Interesse einer einheitlichen Handhabung in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne vernichtete Hausratsgegenstände, soweit sie als Grundausstattung erforderlich sind, entsprechende Beträge festlegen, die als angemessen anerkannt werden.
- 3.3.3.3 Bei Schäden an **Gebäuden und Räumen**, insbesondere an Wänden und Fußböden, ist nur der Aufwand förderfähig, der erforderlich ist, um die Gebäude oder Räume wieder benutzbar zu machen. Die Kreisverwaltungsbehörden legen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die einzelnen Schäden (Bodenbeläge, Estrich, Anstrich, Wandputz etc.) sowie für Gegenstände wie Heizungen, Öltanks, Elektroinstallationen, Fenster und Türen etc. pauschalierte Durchschnittspreise oder Wiederbeschaffungspreise fest, die als angemessene Beträge anerkannt werden können.
- 3.4 Nicht finanzhilfefähige Schäden
Nicht finanzhilfefähig sind
- mittelbare Schäden (z. B. entgangener Gewinn, Produktions- und Verdienstausschlag, Wertminderungen des Betriebs- oder Privatvermögens),
 - Schäden an Außenanlagen von Gebäuden (Bäume, Sträucher, Rasen, Terrassen etc.),
 - Schäden an Wald und Forstwegen (hier gelten die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen eines Waldbaulichen Förderprogramms) und
- Hochwasserschäden an Gewässern und Wasserbauten (hier gelten die Richtlinien für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben).
4. **Zuwendungsempfänger**
- 4.1 Finanzhilfeberechtigte Zuwendungsempfänger
Staatliche Finanzhilfen können Gewerbebetrieben und freiberuflich Tätigen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Wohnungsbaugesellschaften oder Wohnungsbaugenossenschaften sowie Privathaushalten gewährt werden. Die Gewährung von staatlichen Finanzhilfen an Vereinen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
- 4.2 Mitwirkungspflichten
Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 4.3 Fehlende Finanzhilfeberechtigung
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, deren Kapital sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindet, können keine Finanzhilfe erhalten.
Für kommunale Schäden können Zuwendungen aus Mitteln des Finanzausgleichs und des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit dem Bayerischen Krankenhausgesetz auf dem hierfür üblichen Weg beantragt werden.
- 4.4 Weitere personenbezogene Finanzhilfevoraussetzungen
Finanzhilfe können nur Geschädigte erhalten, die unverschuldet in eine außergewöhnliche Notlage geraten sind, die sie aus eigener Kraft in absehbarer Zeit nicht bewältigen können.
Unverschuldet ist eine Notlage in der Regel nicht bei
- Grünlandumbruch in Lagen, die in regelmäßigen Abständen überschwemmt werden,
 - Dauerkulturen in Flussnähe, die regelmäßig überschwemmt werden,
 - Bauten, die ohne Genehmigung errichtet wurden und
 - Bauten, die entgegen den Warnungen der zuständigen Behörden in Überschwemmungsgebieten errichtet wurden.
- Als unmittelbar Geschädigte sind grundsätzlich auch Verpächter anzusehen, die zur Wiederherstellung verpflichtet sind.
Ist bei Gebäudeschäden der unmittelbar Geschädigte nicht Alleineigentümer, ist Finanzhilfe nur zu gewähren, wenn die Mitberechtigten der Auszahlung schriftlich zustimmen.
5. **Art und Umfang der Finanzhilfe**
- 5.1 Arten der Finanzhilfe
Als Finanzhilfen können einzeln oder kumulativ gewährt werden

<ul style="list-style-type: none"> – Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“, – Soforthilfen „Ölschäden an Gebäuden“, – Notstandsbeihilfen (ggf. auch in Form von Einmalzinszuschüssen) und – Staatsbürgschaften. 	<p>rat- oder Gebäudeversicherungen abgeschlossen wurden, ist dafür ausreichend.</p>
<p>5.2 <u>Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“ und „Ölschäden an Gebäuden“</u></p> <p>Als erste schnelle Hilfe ohne Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit können folgende Zuschüsse bewilligt werden:</p>	<p>5.3 <u>Notstandsbeihilfen und Staatsbürgschaften</u></p>
<p>5.2.1 Soforthilfen „Haushalt/Hausrat“</p> <p>Private Haushalte,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die durch ein Elementarereignis einen Gesamtschaden von mindestens 5.000 € erlitten haben, – für den kein Versicherungsschutz möglich war (Elementarschadensversicherung), <p>können – wenn die Mittel für Ersatzbeschaffungen verwendet werden – eine Soforthilfe in Höhe von 500 € je Person, mindestens aber 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt erhalten.</p> <p>Ein Schadens- und ein Verwendungsnachweis sind nicht zu führen; es reicht die im Antrag vorgesehene Versicherung, dass Schäden in dieser Höhe entstanden sind und die Mittel zur Schadensbeseitigung verwendet werden.</p> <p>Bei der Zahl der Haushaltsangehörigen (Ehegatten, Kinder etc.) ist maßgeblich, dass die betreffenden Personen zum Zeitpunkt des Schadensereignisses ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechts am Ort des Schadensereignisses hatten.</p> <p>Als Begünstigte können sowohl Mieter als auch selbstnutzende Eigentümer des Anwesens in Frage kommen.</p>	<p>5.3.1 Allgemeine Bestimmungen</p> <p>5.3.1.1 Notstandsbeihilfen und Staatsbürgschaften kann nicht erhalten, wenn es zumutbar ist, die Schäden durch Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen (einschließlich steuerlicher Hilfen) oder durch Aufnahme eines Darlehens selbst zu beheben.</p> <p>5.3.1.2 Der Geschädigte hat anderweitig zur Verfügung stehende Mittel vorrangig auszuschöpfen. Zu den sonstigen Hilfen zählen Verwandten- und Nachbarschaftshilfen, Versicherungsleistungen, andere öffentliche Hilfen, Schadenersatzansprüche, steuerliche Vorteile (z. B. Verlustrücktrag; Vorsteuerabzug bei der Umsatzsteuer, Minderung von Einkommen- und Gewerbesteuer durch Sonderabschreibungen oder Sofortabzug von Reparaturkosten) u. ä. Bei steuerlichen Verlusten ist zur Klärung der Frage, ob es sich um echte oder nur kalkulatorische Verluste handelt, gegebenenfalls das Finanzamt um Mitwirkung zu bitten.</p> <p>5.3.1.3 Zumutbare Eigenbelastung</p> <p>Welche Eigenleistungen dem Geschädigten zuzumuten sind, muss im Einzelfall unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Geschädigten entschieden werden.</p> <p>Aufräumarbeiten sind in der Regel zumutbar. Erbringen jedoch Finanzhilfeberechtigte oder deren Verwandte oder Bekannte unzumutbare Eigenleistungen, können die Materialkosten bis zur vollen Höhe ersetzt werden. Unversteuerte und unversicherte Arbeitsleistungen sind nicht finanzhilfefähig.</p>
<p>5.2.2 Soforthilfen „Ölschäden an Gebäuden“</p> <p>Für durch Elementarereignisse bedingte Ölschäden</p> <ul style="list-style-type: none"> – an privat genutzten oder nicht gewerblich vermieteten Wohngebäuden, – bei denen der Schaden je Wohngebäude mindestens 10.000 € beträgt und – für den kein Versicherungsschutz möglich war (Elementarschadensversicherung), <p>kann der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte eine Soforthilfe von 25 v. H. des Gesamtschadens, höchstens aber von 5.000 € je Wohngebäude erhalten.</p> <p>Die Tatsache, dass ein Gebäudeschaden durch Öl entstanden ist, muss amtlich festgestellt worden sein. Die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe ist durch Vorlage entsprechender Rechnungen nachzuweisen.</p>	<p>Im Interesse einer sinnvollen Konzentrierung der Mittel auf wirkliche Notfälle können im Regelfall 3.000 € von den finanzhilfefähigen Schäden im Sinn der Nr. 3.3 als zumutbare Eigenbelastung abgezogen werden.</p> <p>Diese Grenze soll nicht schematisch angewandt werden; entscheidend ist der Einzelfall. Mehrere Schäden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren werden zusammengerechnet.</p>
<p>5.2.3 Nachweispflicht</p> <p>Den Nachweis, dass gegen die entstandenen Elementarschäden kein Versicherungsschutz möglich war (Elementarschadensversicherung), hat der Antragsteller zu führen. Die Bestätigung des Versicherungsunternehmens, bei dem z. B. Haus-</p>	<p>5.3.2 Notstandsbeihilfen</p> <p>Notstandsbeihilfen sind einmalige, nicht zurückzahlbare Zuschüsse.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass die Notstandsbeihilfe ganz oder teilweise zur Verbilligung von Bankdarlehen zu verwenden ist (Zinsverbilligungszuschuss). Für diesen Fall gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Es ist darauf zu achten, dass die Darlehensbedingungen, insbesondere die Zinssätze, angemessen sind. Überteuerte Darlehen dürfen nicht durch Notstandsbeihilfen verbilligt werden. b) Das verbilligte Darlehen ist vom Kreditinstitut auf einem gesonderten Konto zu führen.

- c) Die Bewilligungsbehörde überweist den Zinsverbilligungszuschuss in einem Betrag abgezinst auf das Sonderdarlehenskonto. Es ist sicherzustellen, dass das Darlehen in der der Bewilligung zugrunde gelegten Höhe in Anspruch genommen wird.
- d) Ein Zinsverbilligungszuschuss wird grundsätzlich nicht gewährt für rückständige Tilgungsraten und Kredite, die aus anderen staatlichen Förderprogrammen zinsverbilligt wurden oder die zur Umschuldung anderer Verbindlichkeiten dienen.
- 5.3.3 Staatsbürgschaften
Staatsbürgschaften können gegenüber Kreditinstituten für zweckgebundene Kredite übernommen werden, wenn diese Kredite mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt würden. Das Nähere regeln die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü) vom 6. September 2011 (FMBl S. 339) nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) vom 27. Juni 1972 (BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86).
- 5.4 Umfang der Finanzhilfe
Die verfügbaren Finanzhilfemittel dürfen nicht schematisch verteilt, sondern müssen gezielt für akute Notfälle eingesetzt werden.
- 5.4.1 Ermessensentscheidung
Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Art und Höhe der Finanzhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die zur Verfügung stehenden Mittel und die Gesamtverhältnisse des Antragstellers und seiner im Haushalt lebenden Angehörigen (Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Höhe des Schadens, Bedürftigkeit) zu berücksichtigen.
- 5.4.2 Ermessensausübung bei kleinen Schadensfällen
Bei kleinen Schadensfällen bis zu 10.000 € soll die Finanzhilfe in der Regel 35 v. H. der zur Schadensbeseitigung notwendigen Aufwendungen nicht überschreiten. In begründeten Einzelfällen sind höhere Bewilligungssätze möglich.
- 5.4.3 Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit bei der Gewährung von Notstandsbeihilfen und Staatsbürgschaften
- 5.4.3.1 Gemeinsame Bestimmungen
Alle Einnahmen aus eigenem Einkommen und Vermögen sowie Zuwendungen und Leistungen Dritter dienen als Deckungsmittel für die mit der Schadensbehebung zusammenhängenden Ausgaben. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die der Zuwendungsempfänger aus eigenen Mitteln trägt. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung kann im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligt werden.
Sind Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden, ist das zugrundeliegende Kapital zu berücksichtigen.
Die Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse sollen den Umständen und der Bedeutung des Falles angemessen sein.
Soweit möglich soll nur auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die für den Geschädigten verfügbar sind oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können.
- 5.4.3.2 Unternehmen
Geschädigte land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbebetriebe und Unternehmen von Angehörigen der Freien Berufe sind förderfähig, sofern sie durch das Elementarschadensereignis in ihrer Existenz gefährdet sind. Eine Existenzgefährdung liegt vor, wenn die Gesamtverhältnisse des antragstellenden Unternehmens und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, die Schäden durch den Einsatz eigener Mittel, durch Eigenleistungen, durch sonstige Hilfen oder durch Aufnahme von Darlehen in absehbarer Zeit zu beheben.
Auch sind das Privatvermögen der Inhaber und bei verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) die Verhältnisse der gesamten Unternehmen zu berücksichtigen.
- 5.4.3.3 Privathaushalte
- 5.4.3.3.1 Bedürftigkeit kann bei Privathaushalten in der Regel angenommen werden, wenn
- a) das nach § 11 SGB II ermittelte Einkommen den 2,5-fachen Grundfreibetrag nach § 32a EStG und
 - b) das Vermögen den 2,5-fachen Betrag des abzusetzenden oder nicht zu berücksichtigenden Vermögens im Sinn des § 12 SGB II nicht übersteigen.
- Für jede zum Haushalt gehörende Person erhöhen sich die vorstehend genannten Freigrenzen um einen weiteren Grundfreibetrag nach § 32a EStG bzw. Freibetrag nach § 12 Abs. 2 und 3 SGB II.
- 5.4.3.3.2 Sind Geschädigte mit Darlehensrückzahlungen aus früheren Finanzhilfeaktionen belastet, sind die im laufenden und nächsten Jahr fälligen Zins- und Tilgungsleistungen bei Bewilligung von Notstandsbeihilfe angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Anteil der Notstandsbeihilfe zweckgebunden für diese Zins- und Tilgungsleistung zu gewähren. Die Zweckbindung ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen; die beteiligten Kreditinstitute sind von der zweckgebundenen Finanzhilfe zu verständigen.
- 5.4.3.3.3 Hinsichtlich der Berücksichtigung (Anrechnung) von für die Altersversorgung vorgesehenen Vermögensanlagen ist Folgendes zu beachten:
Ob der Einsatz derartiger Vermögensanlagen zur Schadensbeseitigung zumutbar ist, hängt maßgeblich von der zu erwartenden Höhe der

Versorgung und dem Alter des Geschädigten ab. Je geringer künftige „Renten“ (oder ähnliche Zahlungen) ausfallen würden und je älter der Betroffene ist, um so weniger sinnvoll wäre der Einsatz dieser Vermögenswerte. Es soll auf alle Fälle vermieden werden, dass die Mittel zwar momentan zur Schadensbeseitigung verwendet werden können, der Geschädigte dafür aber im Alter mit hoher Wahrscheinlichkeit aus diesem Grund bedürftig wird.

5.4.3.3.4 Ein Berechnungsbogen zur Ermittlung eines eventuellen ungedeckten Finanzierungsanteils ist als Anlage zu Muster 4 beigefügt.

5.4.4 „100 %-Klausel“

Die Finanzhilfen und weiteren Hilfen Dritter dürfen die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben nicht übersteigen. Nicht angerechnet werden Spenden, die jedoch zu keiner Überfinanzierung über die Höhe der entstandenen Schäden hinaus führen dürfen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Antragstellung

Anträge auf Finanzhilfe sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Die Antragsfrist wird vom Staatsministerium der Finanzen für jede Finanzhilfektion gesondert bestimmt. Verspätet eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kreisverwaltungsbehörde kann in begründeten Fällen eine Nachfrist gewähren.

Auch die Gemeinden haben etwaige Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die Kreisverwaltungsbehörde weiterzuleiten (Art. 58 Abs. 4 GO).

Der Finanzhilfeantrag ist in einfacher Ausfertigung auf dem Formblatt Muster 3a und b (Soforthilfen) bzw. Muster 4 (Notstandsbeihilfen) einzureichen.

Erstreckt sich geschädigtes Betriebs- oder Grundvermögen auf mehrere Landkreise oder Regierungsbezirke, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz.

Die Kreisverwaltungsbehörde ist den Geschädigten bei der Antragstellung behilflich. Sind weitere nicht im Antragsformblatt vorgesehene Angaben erforderlich oder ist der Antrag unvollständig ausgefüllt, wirkt sie ggf. auf eine Ergänzung hin.

Die Formblätter für die Soforthilfe- und die Finanzhilfeanträge werden vom Staatsministerium der Finanzen zum Download bereitgestellt.

6.2 Bewilligung

Im Fall der Soforthilfen kann die Kreisverwaltungsbehörde die Zuständigkeit für die Bewilligung mit deren Einverständnis auf die Gemeinden übertragen.

Die Kreisverwaltungsbehörden bewilligen Notstandsbeihilfen bis zu 40.000€ (gewährte Notstandsbeihilfe oder ggf. gewährter Einmal-

zinszuschuss) in eigener Zuständigkeit. Ist eine höhere Notstandsbeihilfe erforderlich, ist vor der Bewilligung die jeweilige Regierung zu unterrichten. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Erteilung der Bewilligungsbescheide der Regierung übertragen werden.

6.2.1 Grundsatz der schnellen Abwicklung

Die Anträge sind bei allen beteiligten Stellen als Sofortsache zu behandeln. Die Behördenleiter haben geeignete Kräfte in ausreichender Zahl einzusetzen. Nach Weisung der beteiligten Fachministerien oder der zuständigen Regierung oder aufgrund Vereinbarung der Kreisverwaltungsbehörden können zusätzliche Dienstkräfte im Wege der Amtshilfe abgestellt werden.

6.2.2 Vorläufige Bewilligung

Steht in akuten Notfällen oder zeitaufwendigen Fällen die Finanzhilfefähigkeit nur dem Grunde nach fest, kann vorläufig bewilligt oder spätere Finanzhilfe schriftlich in Aussicht gestellt werden.

6.2.3 Bescheid

Über die Anträge auf Finanzhilfe wird schriftlich entschieden. Für den Bescheid kann das Formblatt Muster 5 verwendet werden.

Im Fall der Erteilung der Bewilligung durch die Regierung (Nr. 6.2 Satz 3) übersendet diese der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einen Abdruck ihres Bescheides. Von Bescheiden mit einem Zuschussbetrag über 50.000€ erhält auch der Bayerische Oberste Rechnungshof einen Abdruck.

6.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die Finanzhilfe darf nur unmittelbar zu der im Bewilligungsbescheid bestimmten Schadensbehebung (Zweck) verwendet werden. Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

6.3.1 Notstandsbeihilfen werden in der Regel für fällige oder bereits geleistete Zahlungen nach Vorlage entsprechender Originalbelege und einer Aufstellung über die Finanzierung der Zahlungen sowie des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Notstandsbeihilfe ausbezahlt.

6.3.2 Notstandsbeihilfen für Gebäude- und Hausratschäden können zunächst ohne Belege geleistet werden, wenn

- der Bewilligungsbehörde die Behebung der Mängel zur Aufrechterhaltung des Betriebs oder eines angemessenen Wohnstandards dringend erforderlich erscheint und
- die Betroffenen nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, diese Zahlungen auszulegen.

6.3.3 Die Notstandsbeihilfe darf nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden, wenn die eigenen Mittel sowie die Zuwendungen Dritter verbraucht sind. Sie ist alsbald nach Erhalt zu verwenden. Sie wird

- grundsätzlich unbar auf das im Antrag angegebene Bankkonto ausbezahlt.
- 6.3.4 Sind die der Bewilligung zugrunde gelegten Gesamtausgaben noch nicht in voller Höhe angefallen, soll die Notstandsbeihilfe grundsätzlich nur anteilig ausbezahlt werden. Finanzhilfe für fällige Zahlungen kann auch unmittelbar an den aus der Rechnung ersichtlichen Zahlungsempfänger ausbezahlt werden. Kreisfreie Städte richten Auszahlungsanordnungen unmittelbar an die zuständige Staatsoberkasse.
- 6.3.5 Die zur Auszahlung der Notstandsbeihilfe vorgelegten Belege sind mit einem Prüfzeichen versehen an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Eine Liste der vorgelegten Belege mit Prüfungsvermerk ist nach Auszahlung des letzten Teilbetrages zu den Bewilligungsakten zu nehmen.
- 6.3.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe ist, soweit dies nicht bereits bei Auszahlung der Notstandsbeihilfe geschehen ist, unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung, spätestens jedoch zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- Die Bewilligungsbehörde oder sonst beauftragte Stelle hat die Verwendung der Notstandsbeihilfe sowie die zeitgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises in geeigneter Weise zu überwachen und den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Liegen mehrere Schadensarten vor, sind die Beträge für die einzelnen Schadensarten bei der Prüfung des Verwendungsnachweises zu beachten.
- 6.3.6.1 Der Verwendungsnachweis muss den sich aus Anlage 2 zu Muster 5 ergebenden Anforderungen entsprechen.
- Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass mit dem Nachweis oder anstelle des Nachweises die Originalbelege vorzulegen sind. Die sich aus Nr. 10 ergebenden Prüfungsrechte bleiben unberührt. Die gegebenenfalls vorzulegenden Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und den Verwendungszweck. Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.
- 6.3.6.2 Der Verwendungsnachweis kann innerhalb eines von der Bewilligungsbehörde festzulegenden Zeitraums nachgereicht werden.
- Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise kann sich die Bewilligungsbehörde auf den Nachweis beschränken, dass die im Bewilligungsbescheid gewährte Notstandsbeihilfe zur Schadensbehebung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Nachweis der Beseitigung aller entstandenen Schäden ist nicht erforderlich.
- 6.3.7 Erhöhen sich nach der Bewilligung die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so
- ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe anteilig, wenn die Änderung weniger als 25 v. H. der finanzhilfefähigen Aufwendungen zur Schadensbeseitigung ausmacht;
 - hat die Bewilligungsbehörde ihr pflichtgemäßes Ermessen hinsichtlich Art und Höhe der Förderung neu auszuüben, wenn die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt. Die Bewilligung steht insoweit unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Notstandsbeihilfe nur, wenn andernfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die Höhe der entstandenen Schäden übersteigen würden.
- 6.3.8 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Der Empfänger von Finanzhilfe ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- er nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
 - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht unmittelbar nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 7. Vorzeitige Tilgung von Darlehen**
- Wird ein durch Einmalzinszuschuss verbilligtes Darlehen vorzeitig vollständig getilgt, ist der anteilige Barwert des Zinszuschusses vom Kreditinstitut zu Lasten des Darlehensnehmers zurückzuzahlen.
- Der anteilige Barwert des Zinszuschusses setzt sich zusammen aus den auf die vorzeitig getilgten Jahre entfallenden Teilbarwerten gemäß der ursprünglichen Bewilligung. Angefangene Zinsjahre (jeweils gerechnet vom Tag der Bewilligung an) können zugunsten des Darlehensnehmers jeweils wie volle, abgelaufene Zinsjahre behandelt werden.
- Eine Rückzahlung entfällt, wenn das Darlehen vom Tag der Bewilligung an gerechnet um nicht mehr als 20 v. H. der ursprünglichen Laufzeit früher getilgt wird oder der zurückzuzahlende Betrag nicht mehr als 200 € beträgt.

8. Mehrfachförderung

Die Inanspruchnahme von Finanzhilfe gleichzeitig mit Zuwendungen aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist nicht ausgeschlossen. Die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter dürfen die Höhe der entstandenen Schäden nicht überschreiten.

Auch Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, kann grundsätzlich Finanzhilfe bewilligt werden. In solchen Fällen ist die Entscheidung mit dem zuständigen Leistungsträger abzustimmen.

9. Rücknahme, Widerruf der Bewilligung; Erstattung und Verzinsung der Zuwendung**9.1 Grundsatz**

Die Zuwendung ist zurückzufordern, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Art. 43, 48 oder 49 BayVwVfG oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

9.2 Widerruf

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit

- der Zuwendungsempfänger die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet,
- der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder schuldhaft gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt oder
- sich nach der Bewilligung die Eigenmittel erhöhen oder neue Finanzierungsmittel hinzutreten, sofern die Änderung mehr als 25 v. H. beträgt (Nr. 6.3.7 Aufzählungszeichen 2).

9.3 Vermeidung von Härten

Um in Fällen der Rücknahme oder des Widerrufs von Bewilligungsbescheiden oder des Eintritts

einer auflösenden Bedingung Härten zu vermeiden, kann von einer Herabsetzung oder Rückforderung bereits ausbezahlter Notstandsbeihilfe im Einzelfall abgesehen werden, wenn die nachgewiesenen Gesamtausgaben zur Schadensbehebung um nicht mehr als 10 v. H., höchstens 2.000 €, unter den der Bewilligung zugrunde gelegten Kosten liegen, oder die zurückzufordernde Beihilfe nicht mehr als 200 € beträgt und keine besonderen Gründe gegen einen Verzicht auf die Herabsetzung oder Rückforderung sprechen.

9.4 Verzinsung

Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

10. Sonstige Bestimmungen**10.1 Subventionserheblichkeit**

Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 597, BayRS 453-1-W).

10.2 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Finanzhilfempfeänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auch der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (Art. 91 BayHO).

10.3 Muster

Die als Anlagen beigefügten Muster sind Teil dieser Bekanntmachung.

11. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft. Sie gelten für ab diesem Zeitpunkt eingeleitete Finanzhilfaktionen und treten mit Ablauf des 10. Mai 2017 außer Kraft.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

Muster 1

Schadensmeldung

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landratsamt	Schäden an Haus- und Grundvermögen und Hausrat in €	Schäden an gewerblichem und freiberuflichem Betriebsvermögen in €	Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Betriebsvermögen ohne Wald in €	Schäden an öffentlicher Infrastruktur in €
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

3. Sonstige Erklärungen des Antragstellers:	
3.1	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ besteht.
3.2	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines/unseres Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
3.3	Ich versichere/Wir versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden.
3.4	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass ich/wir im Fall unrichtiger Angaben wegen Betrugs nach § 263 des Strafgesetzbuchs bestraft werden kann/können.
3.5	Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ (500 € je Person, höchstens aber 2.500 € je Haushalt) vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich/sind wir einverstanden.
3.6	Mir/Uns ist bekannt, dass die Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ bei der eventuellen Gewährung einer weiteren finanziellen Hilfe berücksichtigt wird.
4. Überweisung:	Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:
	Kontonummer: <input type="text"/> Bankleitzahl: <input type="text"/>
	Kreditinstitut: <input type="text"/>

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
-------------------	--

Ort, Datum	Unterschrift des Ehegatten
-------------------	-----------------------------------

Die Staatsregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.

- 2 -

Muster 3b

2.3 Schadenshöhe:				
	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
Die amtliche Bestätigung des Ölschadens ist beigefügt.				
2.4 Lage und Adresse des Wohngebäudes, soweit abweichend von den Angaben in von Nr. 1:				
Wohngebäude 1:				
Wohngebäude 2:				
Wohngebäude 3:				
Wohngebäude 4:				
3. Sonstige Erklärungen des Antragstellers:				
3.1 Ich nehme davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ besteht.				
3.2 Ich nehme davon Kenntnis, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.				
3.3 Ich versichere, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden und dass sie vollständig sind und nachgewiesen werden.				
3.4 Ich nehme davon Kenntnis, dass <ul style="list-style-type: none"> – die vorstehenden Angaben zu den Nrn. 1 und 2, – die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, – die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen, – Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung subventionserheblich im Sinn der §§ 263, 264 des Strafgesetzbuches sind und ich im Falle unrichtiger Angaben wegen Betrugs bzw. Subventionsbetrugs bestraft werden kann.				
3.5 Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ in Höhe von 25 v. H. des Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Wohngebäude, vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.				
3.6 Mir ist bekannt, dass die Soforthilfe „Ölschäden an Wohngebäuden“ bei der eventuellen Gewährung weiterer finanzieller Hilfen berücksichtigt wird.				
4. Überweisung:		Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:		
		Kontonummer:	Bankleitzahl:	
		Kreditinstitut:		
Ort, Datum			Unterschrift des Antragstellers	

Die Staatsregierung empfiehlt, eine Elementarschadensversicherung zur Hausrat- oder Gebäudeversicherung abzuschließen.

Antragsformular für Notstandsbeihilfen/Staatsbürgschaften

An die Wohnsitzgemeinde/das Landratsamt/die kreisfreie Stadt

--

Antrag auf Gewährung von Notstandsbeihilfen und/oder Staatsbürgschaften aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“

Die Zuschüsse können gewährt werden in Fällen existenzieller Notlagen für die Wiederbeschaffung insbesondere von lebensnotwendigem Hausrat, die Instandsetzung von Gebäuden sowie die Reparatur oder Wiederbeschaffung von zur Weiterführung des Betriebs erforderlichem Betriebsvermögen, soweit die Maßnahmen unaufschiebbar sind.

1.	Persönliche Verhältnisse	
	Antragsteller/Unternehmen	Ehegatte
	Name	
	Vorname	
	Geburtsdatum	
	Beruf	
	Straße	
	PLZ, Ort	
	Telefon	
	Kinder und sonstige im Haushalt lebende Angehörige:	
	(Name, Vorname, Alter, Beruf und ggf. Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller)	
	Bankverbindung	
	Kontonummer:	Bankleitzahl:
	Kreditinstitut:	
2.	Angaben zum Schaden und zur Schadensbeseitigung lt. Anlage	

3.	Erklärung des Antragstellers und seiner im Haushalt lebenden volljährigen Angehörigen bzw. des Unternehmers
3.1	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“ besteht.
3.2	Ich versichere/Wir versichern, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht werden, dass sie vollständig sind und nachgewiesen werden.
3.3	Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das zuständige Finanzamt zum Zwecke der Bearbeitung des Antrags Auskunft aus den Steuerakten erteilt und dass die Bewilligungsbehörde berechtigt ist, Auskünfte zur Höhe der Zuwendungen aus Spendenmitteln einzuholen.
3.4	Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass <ul style="list-style-type: none"> – die vorstehenden Angaben zu den Nrn. 1 und 2 einschließlich etwaiger Anlagen, – die Angaben in den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, – die Angaben im Verwendungsnachweis und in den ergänzenden Unterlagen, – die Sachverhalte, von denen der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung der Zuwendung abhängen, – Tatsachen, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden und Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung subventionserheblich im Sinn der §§ 263, 264 des Strafgesetzbuches sind und ich/wir im Falle unrichtiger Angaben wegen Betrugs bzw. Subventionsbetrugs bestraft werden kann/können.
3.5	Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass die im Antrag gemachten Angaben (Daten) zur Abwicklung der Förderung von den Bewilligungsbehörden verarbeitet werden und an andere mit Förderverfahren, die dieses Elementarschadensereignisses betreffen, befaste Behörden und Stellen übermittelt werden können. Mir/Uns ist bekannt, dass keine Verpflichtung aufgrund einer Rechtsvorschrift besteht, die im Antragsvordruck geforderten Angaben zu machen (Art. 15 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz), diese Angaben jedoch für die Antragsbearbeitung erforderlich sind. Weiterhin ist mir/uns bekannt, dass ich/wir diese Einwilligung verweigern und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können, die Bearbeitung dieses Förderantrages dann allerdings unterbleibt.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/Ehegatte/Unternehmer
------------	---

Ort, Datum	Unterschrift volljähriger im Haushalt lebender Kinder
------------	---

Ort, Datum	Unterschrift volljähriger im Haushalt lebender Angehöriger
------------	--

- 2 -

Anlage 1 zu Muster 4

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
	Bezeichnung	Anzahl	€
- an einer Heizungsanlage			
- am Gebäude	Estrich		
	Böden		
	Decken		
	Wände		
	Mauerwerk		
	Türen		
	Fenster		
<u>Zwischensumme 1:</u>			
b) Zur Schadensbeseitigung verfügbare Mittel:			
Eigenmittel (frei verfügbare Einnahmen, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)			
Einnahmen aus zumutbaren Vermögensveräußerungen (z. B. Verkauf von Grundstücken etc.)			
Bankkredite (einschl. etwaiger Sonderprogramme aus Anlass des Elementarschadensereignisses)			
finanzielle Hilfen aus sonstigen Förderprogrammen			
Steuervorteile			
sonstige Hilfen (ohne Spenden)			
<u>Zwischensumme 2:</u>			
c) Berechnung der ggf. erforderlichen finanziellen Hilfe:			
Zwischensumme 1			
./. Zwischensumme 2			
= Überschuss oder ungedeckter Finanzierungsanteil			
3. Anrechnung von Spenden:			
Erhaltene Spendenmittel werden gemäß Nr. 5.4.4 HFR nur berücksichtigt, wenn das Ergebnis der Zwischensumme 2 die Höhe des Gesamtschadens übersteigt, damit es zu keiner Überkompensierung kommt.			

Muster 5 (Bewilligungsbescheid)

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde

Name

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom

Datum

**Bescheid über die Gewährung von Zuwendungen aus dem
„Härtefonds Finanzhilfen“ nach dem Elementarereignis**
 „_____“

- Anlagen: 1 Berechnungsbogen Notstandsbeihilfe
 1 Blatt Berechnung des Zinszuschusses
 1 Blatt Nebenbestimmungen
 ggf. weitere Anlagen

Anrede,

auf Ihren Antrag vom _____ bewilligen wir Ihnen zur Behebung eines akuten Notstands durch _____ aus dem „Härtefonds Finanzhilfen“ folgende Zuwendungen:

1. Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“

Es wird eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von _____ € festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 500 € je Person, mindestens jedoch 1.000 und höchstens 2.500 € je Haushalt. In Ihrem Haushalt lebt/leben _____ Person/en.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden (vgl. Ihre Versicherung im Antragsformular).

Dienstgebäude

Öffentliche Verkehrsmittel

Telefon

E-Mail

Internet

- 2 -

Muster 5 (Bewilligungsbescheid)**2. Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“**

Es wird eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe € von festgesetzt. Die Soforthilfe beträgt 25 v. H. des festgestellten Gesamtschadens, höchstens aber 5.000 € je Wohngebäude. Sie berechnet sich wie folgt:

	Wohngebäude 1	Wohngebäude 2	Wohngebäude 3	Wohngebäude 4
Schadenshöhe in €:				
davon 25 v. H.				
ggf. Kappung auf 5.000 €				
Auszahlungsbeitrag in €:				

- Die Schadenshöhe wurde bereits nachgewiesen.
- Die Schadenshöhe ist bis zum durch Rechnungen nachzuweisen.

Die Soforthilfe ist kein Schadensersatz und zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.

3. Notstandsbeihilfe und Zinszuschuss

a) Notstandsbeihilfe:

Es wird eine Notstandsbeihilfe von bis zu € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage 1.

- Die Notstandsbeihilfe ist zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Nebenbestimmungen.

b) Zinszuschuss

Es wird ein Zinszuschuss in Höhe von € festgesetzt. Die Berechnung ergibt sich aus der diesem Bescheid beigefügten Anlage_____.

Das Darlehen ist von auf einem Sonderkonto zu führen. Das Kreditinstitut wurde durch einen Abdruck des Bescheides von der Bewilligung unterrichtet.

- Das durch den Zinszuschuss verbilligte Darlehen ist zweckgebunden zur Beseitigung der Schäden durch das im Betreff bezeichnete Elementarereignis zu verwenden.
- Bitte beachten Sie die diesem Bescheid als Anlage 2 beigefügten Nebenbestimmungen.

Die Zuwendungen nach Nr. 3 Buchst. a und b sind kein Schadensersatz, sondern Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Beseitigung des Schadens. Die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Mittel ist bis zur Höhe der Auszahlungsbeträge nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in [], Postfachanschrift: [], Hausanschrift: [], schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten ([... *Beklagter, z. B. Landratsamt XXX*]) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

- 2 -

Anlage 1 zu Muster 5

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4
	Bezeichnung	Anzahl	€
- an einer Heizungsanlage			
- am Gebäude	Estrich		
	Böden		
	Decken		
	Wände		
	Mauerwerk		
	Türen		
	Fenster		
<u>Zwischensumme 1:</u>			
b) Zur Schadensbeseitigung verfügbare Mittel:			
Eigenmittel (frei verfügbare Einnahmen, Sparguthaben, Wertpapiere etc.)			
Einnahmen aus zumutbaren Vermögensveräußerungen (z. B. Verkauf von Grundstücken etc.)			
Bankkredite (einschl. etwaiger Sonderprogramme aus Anlass des Elementarschadensereignisses)			
finanzielle Hilfen aus sonstigen Förderprogrammen			
Steuervorteile			
sonstige Hilfen (ohne Spenden)			
<u>Zwischensumme 2:</u>			
c) Berechnung der ggf. erforderlichen finanziellen Hilfe:			
Zwischensumme 1			
./. Zwischensumme 2			
= Überschuss oder ungedeckter Finanzierungsanteil			
3. Anrechnung von Spenden:			
Erhaltene Spendenmittel werden gemäß Nr. 5.4.4 HFR nur berücksichtigt, wenn das Ergebnis der Zwischensumme 2 die Höhe des Gesamtschadens übersteigt, damit es zu keiner Überkompensierung kommt.			

Anlage 2 zu Muster 5**Nebenbestimmungen zum Bescheid vom**

1. Die im Bewilligungsbescheid angegebene Finanzierung ist verbindlich. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die Sie aus eigenen Mitteln tragen. Bei unabweisbarer Steigerung der Gesamtausgaben zur Schadensbehebung können wir im Rahmen der verfügbaren Ausgabemittel nachbewilligen.

Die Finanzhilfe darf nur für Zahlungen im Rahmen der Schadensbehebung angefordert werden und ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zu verwenden.

2. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben für die Schadensbehebung, erhöhen sich die Eigenmittel oder treten neue Finanzierungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Finanzhilfe anteilig, sofern die Änderung weniger als 25 v. H. des finanzhilfefähigen Schadens ausmacht. Beträgt die Änderung mehr als 25 v. H, werden wir über Art und Höhe der Förderung neu entscheiden.

Bei hinzutretenden Spenden ermäßigt sich die Finanzhilfe dann, wenn anderenfalls die gesamten Zuwendungen und Leistungen Dritter die für die Schadensbehebung erforderlichen Ausgaben übersteigen.

3. Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - Sie nach Antragstellung oder Bekanntgabe des Bewilligungsbescheids weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhalten haben oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung ergeben,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Finanzhilfe maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass der Verwendungszweck (Schadensbehebung) überhaupt nicht oder mit der bewilligten Finanzhilfe nicht zu erreichen ist,
 - die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
 - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

4. In einem vereinfachten Verwendungsnachweis ist die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfe nachzuweisen. Der Nachweis kann entweder bereits bei Auszahlung der Notstandsbeihilfe oder unverzüglich nach Abschluss der Schadensbehebung vorgelegt werden. Er ist jedoch spätestens zu dem von der Bewilligungsbehörde gesetzten Termin zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die durchgeführten Maßnahmen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt darzustellen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit Sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Die Belege sind drei Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

5. Wir weisen darauf hin, dass wir berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzhilfe durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben für diesen Fall die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Zu einer Prüfung der Mittelverwendung ist nach Art. 91 der Bayerischen Haushaltsordnung auch der Bayerische Oberste Rechnungshof berechtigt.

Anlage 3 zu Muster 5

Verwendungsnachweis

Hinweise: Der Zuwendungsempfänger hat einen prüffähigen Nachweis über die Verwendung der Zuwendung zu erbringen. Das nachstehende Muster kann jedoch nicht sämtliche im Einzelfall dazu erforderlichen Angaben und Unterlagen berücksichtigen. Bitte beachten Sie deshalb insbesondere die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid und die ihm beigefügte Anlage. Die Angaben können durch Beiblätter und weitere Anlagen ergänzt werden. Besonderheiten sollten erläutert werden.

Verwendungsnachweis

Von Herrn/Frau/Firma

(Name, Anschrift und ggf. Rechtsform des Zuwendungsempfängers)

zum Zuwendungsbescheid vom _____ Gz.:

Ansprechpartner: _____
(Name, Telefon, ggf. Telefax und/oder E-Mail)Maßnahme (Bezeichnung):

_____Maßnahmebeginn: _____
(Datum)Ende der Maßnahme: _____
(Datum)

Zuwendung: _____ EUR

I. Sachbericht über die Verwendung der Zuwendung

(kurze zusammenfassende Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen)

Die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Umsatzsteuergesetz

besteht. besteht nicht. Hinweise: _____
(Bitte angeben. Bei Abzugsberechtigung können nur die Nettobeträge – ohne Mehrwertsteuer – berücksichtigt werden.)

Wir unterhalten

eine eigene keine eigene Prüfeinrichtung. Hinweise: _____

ggf. Anlagen (Aufzählung beispielhaft und nicht abschließend):

- Originalbelege über Einzelzahlungen (nur soweit Vorlage ausdrücklich gefordert)
 Buchungsnachweise
 Baubuch Nachweis über Absicherung im Grundbuch
 Nachweis über Abschluss einer Brandversicherung
 Inventarverzeichnis (Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 409,03 EUR)

Ggf. ergänzende Angaben

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben versichere ich/versichern wir, dass

- die angegebenen Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind und mit der Baurechnung/den Originalrechnungen übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen, Rückzahlungen und Skonti abgesetzt wurden,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zweckes verwendet wurde,
- die im Zuwendungsbescheid, einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen, genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfänger)

Staatsbürgschaften

66-F

Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse im Rahmen der Härtefondsrichtlinien (HFR-Bü)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 6. September 2011 Az.: 55 - L 6811 - 003 - 30 635/11

Auf Grund von Art. 6 und 7 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsbürgschaften und Garantien des Freistaates Bayern (BÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 695, BayRS 66-1-F), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Richtlinien:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Rahmen von Hilfsaktionen des Staates zur Milderung von Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht sind (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÜG).
- 1.2 Soweit diese Richtlinien keine Sonderregelung enthalten, finden auf die Übernahme von Staatsbürgschaften die Richtlinien über einen Härtefonds zur Gewährung finanzieller Hilfen bei Notständen durch Elementarereignisse (Härtefondsrichtlinien – HFR) vom 6. September 2011 (FMBl S. 310) Anwendung.

2. Art und Umfang der Staatsbürgschaften

- 2.1 Staatsbürgschaften können gegenüber Kreditinstituten für zweckgebundene Darlehen übernommen werden, wenn diese Darlehen mangels der erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten zu den vorgesehenen Bedingungen sonst nicht gewährt würden. Auch zinsverbilligte oder staatlich refinanzierte Darlehen können durch eine Staatsbürgschaft abgesichert werden. Die Staatsbürgschaft kann bis zu maximal 90 v. H. des Darlehens und des eventuellen Ausfalls übernommen werden; mindestens 10 v. H. Eigenrisiko sind vom Darlehensgeber zu tragen. Die Staatsbürgschaft wird als modifizierte Ausfallbürgschaft (vgl. Nr. 7) übernommen. Vorhandene Sicherheiten sind nach Möglichkeit zur Absicherung des Darlehens heranzuziehen. Die Dauer der Staatsbürgschaft soll fünf Jahre nicht übersteigen.
- 2.2 Die Bürgschaft umfasst die Darlehensforderung, die Zinsen mit Ausnahme der Strafzinsen sowie die laufenden Verwaltungskosten, Verzugsentschädigungen und notwendigen baren Auslagen im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Ab Verzugsbeginn gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer auf Grund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzan-

spruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich 3 v. H. begrenzt.

- 2.3 Die Verzinsung des Darlehens darf einen marktüblichen Zinssatz nicht übersteigen.
- 2.4 Die Darlehen sind den Darlehensnehmern in voller Höhe ohne Disagio auf einem Sonderdarlehenskonto zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Grundsätzlich sollen die Darlehen nach einem tilgungsfreien Jahr in vier gleichen Jahresraten zurückgezahlt werden. Eine vorzeitige Tilgung des Darlehens soll jederzeit möglich sein.

3. Subventionsrechtliche Vorschriften

Staatsbürgschaften sind Subventionen im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches. Die als solche bezeichneten Angaben im Antrag sowie die Angaben in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Bayerisches Subventionsgesetz – BaySubvG) vom 1. Januar 1983 (BayRS IV S. 597, BayRS 453-1-W).

4. Bewilligung von Staatsbürgschaften

- 4.1 Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden über Bürgschaften bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 10.000 €, die Regierungen bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 250.000 €.
- 4.2 Bei Staatsbürgschaften, die die Zuständigkeit der Regierungen überschreiten, wird die Übernahme der Bürgschaft nach Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von den Regierungen erklärt. Übersteigt die beantragte Bürgschaft einschließlich der bereits übernommenen Bürgschaften 250.000 €, ist die nach Art. 3 Abs. 1 BÜG erforderliche Zustimmung des Interministeriellen Bürgschaftsausschusses über das Staatsministerium der Finanzen einzuholen.
- 4.3 Wird eine Staatsbürgschaft übernommen, so ist die Bürgschaftserklärung dem Darlehensgeber zweifach zu übersenden, der seinerseits eine Ausfertigung an den Darlehensnehmer weiterleitet.
- 4.4 Das Staatsministerium der Finanzen kann gegenüber den Regierungen und diese gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden Obergrenzen für das Gesamtvolumen von Bürgschaften festsetzen.

5. Verwendungsnachweis

- 5.1 Die Empfänger staatsverbürgter Darlehen müssen die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen nachweisen.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörden und der Bayerische Oberste Rechnungshof sind berechtigt, in jeder Form, insbesondere durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen Einblick in die Vermögensverhältnisse zu nehmen, die Einhaltung der Darlehens-

Bürgschaftsbestimmungen zu überprüfen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, wobei die vorstehenden Rechte auch durch eine Prüfungsgesellschaft oder sonstige Beauftragte wahrgenommen werden können. Die Kosten einer solchen Prüfung hat der Darlehensnehmer zu tragen.

Die vorstehenden Prüfungs- und Auskunftsrechte bestehen hinsichtlich der das Darlehen und die Bürgschaft betreffenden Unterlagen auch gegenüber dem Darlehensgeber.

6. Kündigung staatsverbürgter Darlehen

Liegen die Rücknahme- und Widerrufs Voraussetzungen gemäß Nr. 9 HFR vor, können die Regierungen von den Darlehensgebern die Kündigung und Rückforderung des Darlehens verlangen.

7. Feststellung des Ausfalls

7.1 Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung von Sicherheiten oder sonstigem Vermögen des Kreditnehmers nicht mehr zu erwarten sind.

7.2 Der Ausfall gilt ferner in Höhe der noch offenen Kreditforderung spätestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt als festgestellt, in dem das Kreditinstitut das Darlehen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Schuldners fällig gestellt hat.

7.3 Der Bürge behält sich vor, die Bürgschaftsverpflichtung nach Maßgabe der im Darlehensvertrag festgelegten Zins- und Tilgungsleistungen zu erfüllen.

7.4 Der Bürge ist berechtigt, zur Vermeidung eines weiteren Zinsanfalls Abschlagszahlungen zu leisten.

7.5 Ansprüche aus übernommenen Bürgschaften sind beim Landesamt für Finanzen geltend zu machen.

8. Meldungen bei staatsverbürgten Darlehen

8.1 Kreditinstitute, die staatsverbürgte Darlehen ausgereicht haben, melden der örtlich zuständigen Regierung jährlich – Stichtag 31. Dezember – die planmäßigen und tatsächlichen Darlehen (2-fach). Die Meldungen sind der zuständigen Regierung bis spätestens 1. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Gleichzeitig ist zu bestätigen, dass weitere staatsverbürgte Darlehen – auch aus früheren Aktionen – nicht mehr bestehen.

8.2 Durch die jeweilige Regierung sind dem Staatsministerium der Finanzen die Meldungen über den Stand der staatsverbürgten Darlehen in einem Bericht zusammengefasst bis spätestens 1. März des folgenden Jahres vorzulegen. Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof ist ein Abdruck des Berichts mit den von der Regierung bestätigten Zweitschriften der von den Darlehensgebern eingereichten Meldungen zu übersenden.

9. Überwachung der staatsverbürgten Darlehen

9.1 Bei Zahlungsschwierigkeiten von Schuldern staatsverbürgter Darlehen, insbesondere bei Rückständen mit fälligen Zins- und Tilgungsraten von mehr als

drei Monaten, sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Darlehensgeber unverzüglich die Regierung zu verständigen. Diese übergibt ihre Unterlagen, sofern sie nicht einer Stundung der rückständigen Zins- und Tilgungsraten zustimmt, dem Landesamt für Finanzen zur weiteren Bearbeitung. Die eigene Überwachungs- und Sorgfaltspflicht des Darlehensgebers bleibt davon unberührt.

9.2 Die Regierungen überwachen alle vom Freistaat Bayern gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BÜG verbürgten Darlehen. Die Überwachung erstreckt sich auf die Zeit von der Übernahme der Staatsbürgschaft bis zum Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtung oder bis zur Abgabe der Akten an das Landesamt für Finanzen. Die Regierung achtet auf die Einhaltung aller Darlehens- und Bürgschaftsaufgaben durch den Darlehensnehmer und den Darlehensgeber. Die Regierungen sind im Rahmen der Bürgschaftsüberwachung (vgl. Art. 58, 59 Bayerische Haushaltsordnung und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) im Einzelfall zu folgenden Entscheidungen ermächtigt:

a) Formale Änderungen der Staatsbürgschaft ohne Auswirkungen auf das Bürgschaftsrisiko, z. B. Zustimmung zum Wechsel des Darlehensgebers, Änderung der Bezeichnung des Darlehensnehmers, Ausscheiden von Gesellschaftern ohne Haftungsfreistellung;

b) materielle Änderungen der Staatsbürgschaft ohne Verschlechterung des Bürgschaftsrisikos, z. B. Zustimmung zur Stundung von Zins- und Tilgungsbeträgen bis zu sechs Monaten, es sei denn, dass es sich um staatlich refinanzierte Darlehen handelt; Verzicht auf Sicherheiten, wenn der Wert des Verzichts 5.000 € nicht übersteigt.

c) In allen anderen Fällen hat die Regierung die vorherige Zustimmung des Landesamts für Finanzen einzuholen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2011 in Kraft und gelten für alle Finanzhilfekationen, die nach diesem Zeitpunkt eingeleitet werden. Die vor diesem Zeitpunkt eingeleiteten Finanzhilfekationen sind nach den Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse (FHR-Bü) vom 27. April 1990 (StAnz Nr. 18) und den dazu ergangenen Anweisungen abzuwickeln.

10.2 Im Übrigen gelten die für die Abwicklung notleidend gewordener staatsverbürgter Kredite ergangenen Anweisungen mit der Maßgabe, dass bei Staatsbürgschaften aus Finanzhilfekationen die sonst der LfA Förderbank Bayern zufallenden Aufgaben vom Landesamt für Finanzen wahrzunehmen sind.

10.3 Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 10. Mai 2017 außer Kraft.

10.4 Die Bekanntmachung über die Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften bei Notständen durch Elementarereignisse (FHR-Bü) vom 27. April 1990 (StAnz Nr. 18) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
